

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung der Aufgabe für die Errichtung und die Unterhaltung von Gebäuden der Kindertagesstätte in Sterley

Aufgrund der §§ 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Sterley und der Gemeindevertretungen Brunsmark, Hollenbek, Horst, Klein Zecher, Lehmrade, Salem, Seedorf und Sterley folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind:

Schulverband Sterley, vertr. durch die Schulverbandsvorsteherin,

- nachstehend Schulverband genannt –

und

die Gemeinden Brunsmark, Hollenbek, Horst, Klein Zecher, Lehmrade, Salem, Seedorf und Sterley, vertr. durch die Bürgermeisterin / der Bürgermeister,

- nachstehend Vertragsgemeinden genannt -

§ 2 Aufgabenübertragung

Die in § 1 genannten Gemeinden übertragen dem Schulverband Sterley die Trägerschaft der Aufgabe für die Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden der Kindertagesstätte in Sterley, Alfred-Harbarth-Str. 25.

§ 3 Regelung der Vermögensauseinandersetzung

- (1) Die Gebäude können nur im Einvernehmen aller beteiligten Gemeinden für einen anderen Nutzungszweck umgewidmet werden.
- (2) Für den Fall, dass der Schulverband und die 8 Vertragsgemeinden den gemeinsamen Betrieb der Kindertagesstätte ganz oder teilweise einstellen oder für den Fall der Veräußerung des Erbbaurechts durch den Schulverband, der rechtlich Alleineigentümer des Erbbaurechts und damit sämtlicher Gebäude ist, vereinbaren die Vertragsbeteiligten Folgendes:

Sollte der Schulverband Sterley oder ein etwaiger Rechtsnachfolger einen Veräußerungsvertrag über das Erbbaurecht abschließen, so wird der Veräußerungserlös, der mindestens dem Verkehrswert gem. § 194 BauGB des Erbbaurechts, der durch ein entsprechendes Gutachten des Gutachterausschusses oder eine an seine Stelle getretene öffentliche Stelle ermittelt worden ist, entspricht, zwischen den Vertragsgemeinden im Verhältnis der eingezahlten Investitionsanteile aufgeteilt.

Das gleiche gilt für eine etwaige Entschädigung, die durch die Grundstückseigentümerin gem. § 10 des Erbbaurechtsvertrages (Heimfall) gezahlt wird.

- (3) Eine Rückzahlung der Investitionskosten entfällt, soweit eine der Vertragsgemeinden – aus welchem Grund auch immer – aus der Kindertagesstättengemeinschaft ausscheidet.
- (4) Auf die Eintragung einer Sicherungshypothek im Erbbaugrundbuch zur Sicherung der vereinbarten Vermögensauseinandersetzung wird ausdrücklich verzichtet.

§ 4

Wirksamkeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vertragsparteien haben gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 GKZ die Pflicht, diese Vereinbarung nach Abschluss örtlich bekanntzumachen.
- (2) Die Kündigung dieses Vertrages ist nicht vorgesehen. Sollte eine der Vertragsgemeinden ausscheiden wollen, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung aller Gemeinden, die an der Kindertagesstättengemeinschaft beteiligt sind. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung einer Gemeinde bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden und muss sämtlichen Vertragspartnern zugehen.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages (beispielsweise durch Verstöße gegen geltendes Recht oder Regelungslücken) unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, diese unwirksamen Bestimmungen durch zulässige Vertragsbestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck und der Zielsetzung der Vertragsparteien soweit wie möglich nahekommt.
- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ist in zehn Originalen ausgefertigt. Die Vertragsgemeinden, der Schulverband und das Amt Lauenburgische Seen erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden sollen.
- (3) Für Streitfälle, welche im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich beigelegt werden können, gilt Folgendes:
Die Vertragsparteien wissen, dass es sich bei diesem Vertrag um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt. Die Vertragsparteien erkennen daher an, dass für die Klärung etwaiger Streitigkeiten im Vollzug dieses Vertrages die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist (Gerichtsstand ist Schleswig); dies gilt allerdings nicht für Ansprüche aus zivilrechtlichen Verträgen, die in Erfüllung dieses Vertrags mit Dritten geschlossen werden.
- (4) Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die Verpflichtungen der Vertragsgemeinden in ein grobes Missverhältnis geraten, werden die Vertragsparteien eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.
- (5) Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GKZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 21.07.2020 erteilt.

Ratzeburg, den 27.07.2020

Für den Schulverband Sterley

Ariane Redepenning
Schulverbandsvorsteherin

Die beteiligten Vertragsgemeinden

Gemeinde Brunsmark
(Siegel)

(Heitmann)
Bürgermeister

Gemeinde Hollenbek
(Siegel)

(Ulrich)
Bürgermeisterin

Gemeinde Horst
(Siegel)

(Langhof)
Bürgermeister

Gemeinde Klein Zecher
(Siegel)

(Torkler)
Bürgermeister

Gemeinde Lehmrade
(Siegel)

(Wagnitz)
Bürgermeisterin

Gemeinde Salem
(Siegel)

(Schmidt)
Bürgermeister

Gemeinde Seedorf
(Siegel)

(Jahnke)
Bürgermeister

Gemeinde Sterley
(Siegel)

(Ulrich)
1. stv. Bürgermeister